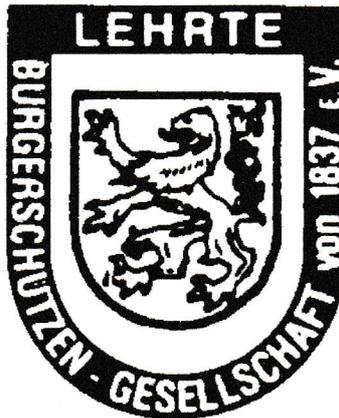


SATZUNG
der
BÜRGERSCHÜTZEN - GESELLSCHAFT
LEHRTE von 1837 e.V.



in der Fassung vom 17. Februar 2023

Gliederung der Bürgerschützen - Satzung

- § 1 - Name und Sitz
- § 2 - Zweck
- § 3 - Gemeinnützigkeit
- § 4 - Geschäftsjahr
- § 5 - Mitglieder
- § 6 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 - Ehrenmitglieder
- § 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 - Austritt
- § 10 - Ausschluss
- § 11 - Beiträge der Mitglieder
- § 12 - Pflichten der Mitglieder
- § 13 - Rechte der Mitglieder
- § 14 - Organe der Gesellschaft
- § 15 - Mitgliederversammlung und Anträge
- § 16 - Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 - Gesamtvorstand
- § 18 - Geschäftsführender Vorstand
- § 19 - Wirkungskreis des Vorstandes und der Abteilungen
- § 20 - Abstimmung und Wahlen
- § 21 - Rechnungsprüfer
- § 22 - Ehrenrat
- § 23 - Satzungsänderungen
- § 24 - Auflösung
- § 25 - Salvatorische Klausel
- § 26 - Inkrafttreten der Satzung

§ 1 **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen
„Bürgerschützen - Gesellschaft Lehrte von 1837 e.V.“
(nachstehend Gesellschaft genannt).
Sie ist
dem Kreisschützenverband Burgdorf e.V.
dem Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.
dem Deutschen Schützenbund e.V.
dem Regionssportbund Hannover e.V.
dem Landesportbund Niedersachsen e.V.
angeschlossen.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lehrte und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 130125 eingetragen.

§ 2 **Zweck**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Schießsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Pflege und Ausübung des Schießsports als Leibesübung und zur körperlichen Ertüchtigung
 - Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums, der Kameradschaft und der Geselligkeit
 - Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen, Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistung
 - Ausbildung und Ausübung des schützengemäßen und aktuell zeitgemäßen Musikwesens
 - Durchführung einer intensiven Jugendarbeit zur Förderung des Schützenwachstums und des Breitensports.

Körperliche und seelische Gesunderhaltung sind das Ziel zur Erreichung sportlicher Leistungen.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.

Werden Vereinsämter ehrenamtlich ausgeübt, kann dafür im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden.

Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitglieder**

Die Gesellschaft besteht aus:

1. a.) ordentlichen Mitgliedern (einschließlich Ehrenmitgliedern)
b.) jugendlichen Mitgliedern
2. Die Mitglieder sind in verschiedenen Abteilungen und Gruppen mit eingeschränkter Selbstständigkeit organisiert.

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Gesellschaft zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten erforderlich. Mit dem Antrag wird die Satzung der Gesellschaft und derjenigen Verbände, denen die Gesellschaft selbst als Mitglied angehört (siehe § 1), anerkannt. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dem/der Abgelehnten steht kein Einspruchsrecht zu.

§ 7 **Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorstandsmitgliedern) können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptversammlung Personen gewählt werden, die sich um die Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auch Mitglieder gewählt werden, die das 75. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 25 Jahre Mitglied der Gesellschaft sind.
3. Ehrenvorstandsmitglieder haben im Gesamtvorstand Sitz und Stimme.

§ 8 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Tod
- b.) durch Austrittserklärung
- c.) durch Ausschluss
- d.) durch Auflösung der Gesellschaft

Das ausscheidende Mitglied (b.) und c.) verliert jeden Anspruch gegenüber der Gesellschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Hat die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung Schulden, so können die in dem vorangegangenen Geschäftsjahr ausgetretenen Mitglieder zur Haftung gegenüber der Gesellschaft herangezogen werden und zwar ist das dem laufenden Geschäftsjahr vorangegangene Geschäftsjahr maßgebend.

§ 9 **Austritt**

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum 31.12. des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht wenigstens 4 Wochen vorher mit Brief dem/der Vorstandssprecher/in der Gesellschaft zugegangen, so bleiben für das ausgetretene Mitglied die den Mitgliedern aus der Zugehörigkeit zur Gesellschaft erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

§ 10 **Ausschluss**

1. Der Ausschluss der Mitglieder kann erfolgen:
 - a) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Gesellschaft oder des Schützenwesens
 - b) bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Satzung, gegen Vorstands- oder Versammlungsbeschlüsse sowie gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes
 - c) bei grob unkameradschaftlichem Verhalten
 - d) bei Verzug in der Zahlung des Beitrages oder anderer Verpflichtungen, wenn trotz der Aufforderung des Vorstandes durch eingeschriebenen Brief die Zahlung nicht innerhalb von sechs Wochen geleistet wird.
Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch nach Ausschluss bestehen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (§ 17) mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu geben. Macht es davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne Anhörung getroffen werden.
4. Gegen die Entscheidung steht dem/der Betroffenen das Recht der Berufung zu. Über die Möglichkeit der Berufung ist das betroffene Mitglied mit der Entscheidung zu unterrichten. Sie ist innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung durch eingeschriebenen Brief bei dem/der Vorstandssprecher/in einzulegen.
Die Berufung ist dem Ehrenrat zuzuleiten, der endgültig entscheidet.

§ 11 **Beiträge der Mitglieder**

1. Die Höhe und die Fälligkeit für ordentliche und jugendliche Mitglieder werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aus besonderen Gründen kann der geschäftsführende Vorstand Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
2. Auf Antrag können Ehrenmitglieder von der Zahlung des Beitrages befreit werden mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre der Bürgerschützen-Gesellschaft angehören.

§ 12 **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Interessen der Gesellschaft zu wahren
- b) an der Erreichung der gesteckten Ziele mitzuwirken
- c) die Vorschriften der Satzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes zu beachten.
- d) der Entrichtung des Beitrages nachzukommen

§ 13

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Abteilungen und Gruppen der Gesellschaft teilzunehmen. Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

§ 14

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 15)
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 16)
- c) der Gesamtvorstand (§ 17)
- d) der geschäftsführende Vorstand (§ 18)

§ 15

Mitgliederversammlungen und Anträge

1. Die Mitgliederversammlungen werden von dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einberufen und zwar mindestens zwei Wochen vorher. Die Versammlung ist beschlussfähig nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.
2. Anträge von Mitgliedern, die nicht rechtzeitig vor Einberufung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, können nur mit Zustimmung der Versammlung behandelt werden.
3. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift zu übernehmen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in der Versammlung zu unterzeichnen.
4. Die Protokolle können auf Anfrage an den geschäftsführenden Vorstand jedem Mitglied zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden. Das aktuelle Protokoll liegt in Papierform vor Versammlungsbeginn zur Einsicht aus.
5. Eine Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist u.a. zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungen und Gruppen
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes Finanzen und des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und des/der Vorstandssprechers/in (nach § 18)
 - e) Wahl der Delegierten des Schützencollegiums
 - f) Wahl der Beisitzer des Gesamtvorstandes
 - g) Wahl des/der Leiters/in und des/der 1. Schießsportleiters/in und des/der Jugendvertreter/in der Jungschützenabteilung
 - h) Wahl des Schützenhauptmanns
 - i) Wahl des Herolds
 - j) Wahl des/der Pressesprecher/in
 - k) Wahl der Fahnenträger und der Fahnenbegleiter
 - l) Wahl des Ehrenrates
 - m) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - n) Wahl von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern
 - o) Wahl des Festausschusses

- p) Wahl der Delegierten zur KSV-Delegiertentagung, des Sporttages und des Jugendsporttages des Regionssportbundes sowie städtischer Gremien
- q) Bestätigung der Wahlen der Abteilungsleiter/innen und des/der 1. Schießsportleiters/in bzw. Übungsleiters/in der Abteilungen
- r) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- s) Festsetzung der Beiträge
- t) Genehmigung der Ehrenamtszuschüsse
- u) Satzungsänderungen
- v) Anträge

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Zu einer Versammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Versammlung muss, falls die Einberufung von Mitgliedern verlangt wird, innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßem Antrag stattfinden. Im Übrigen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Rechte wie die Mitgliederversammlung.

§ 17

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem stellvertretenden Vorstand Kommunikation
- c. dem stellvertretenden Vorstand Finanzen
- d. dem stellvertretenden Vorstand Sport
- e. den Leitern/innen und den 1. Schießsportleitern/innen und den Übungsleitern/innen der Abteilungen oder deren Stellvertretern/innen
- f. den Ehrenvorstandsmitgliedern
- g. bis zu fünfzehn Beisitzern/innen, die besondere Funktionen in der Gesellschaft haben.

§ 18

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der:

- a) Vorstandssprecher/in
- b) Vorstand Geselligkeit
- c) Vorstand Finanzen
- d) Vorstand Kommunikation
- e) Vorstand Sport
- f) Vorstand Immobilien
- g) Vorstand Musikwesen
- h) Jugendvertreter/in

2. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt der/die Vorstandssprecher/in, der/die 1. Stellvertreter/in und der Vorstand Finanzen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten. Der Gesellschaft gegenüber bleibt der Vorstand an ihre Beschlüsse gebunden und ihnen verpflichtet.
3. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorstandssprecher/in oder von einem/einer Stellvertreter/in schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen unter Vorlage einer Tagesordnung einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorstandssprecher/in oder der/die Vertreter/in anwesend sind.
4. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorstandssprecher/in, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
6. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamts pauschale) erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 19

Wirkungskreis des Vorstandes und der Abteilungen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zur Erreichung der Zwecke und Ziele der Gesellschaft geeignet erscheinen. Darüber hinaus kann er außerordentliche und außerplanmäßige Maßnahmen ergreifen, die eine Ausgabe in Höhe von zwanzig Prozent der Beitragseinnahmen im Einzelfall nicht übersteigen.
Mit Zustimmung des Gesamtvorstandes kann er außerordentliche und außerplanmäßige Maßnahmen ergreifen, die eine Ausgabe in Höhe von vierzig Prozent der Beitragseinnahmen im Einzelfall nicht übersteigen. Über außerordentliche und außerplanmäßige Ausgaben ist der Gesamtvorstand bzw. die Mitgliederversammlung im Einzelfall zu unterrichten. Alle weiteren Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
2. Abteilungen mit eingeschränkter Selbstständigkeit sind die Schützenabteilung, die Jungschützenabteilung, die Damenabteilung, die Bogensportabteilung und das Musikwesen.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden mindestens einmal im Quartal und bei Bedarf statt.
4. Die Gesamtvorstandssitzungen werden bei Bedarf in unregelmäßigen Abständen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

§ 20

Abstimmung und Wahlen

1. Bei Abstimmung und Wahlen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied das Vorschlagsrecht und eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Stehen mehrere Bewerber/innen zu einer Wahl an und besteht bei einer Wahl Stimmengleichheit, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl.
3. Die Wahlen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss die Wahl schriftlich erfolgen. Es ist auch dann schriftlich zu wählen, wenn für die Wahl mehrere Kandidaten anstehen.
4. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für ein bestimmtes Amt in getrennten Wahlhandlungen und zwar für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahlzeit gilt auch dann für drei Jahre, wenn der Gewählte an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes tritt.
5. Wählbar zu einem Amte ist jedes ordentliche Mitglied, wenn es mindestens drei Jahre der Gesellschaft angehört. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen von ihrem Amt zurücktreten, sobald die Mitgliederversammlung das beschließt.
7. Mit einfacher Stimmenmehrheit werden für die Dauer von drei Jahren gewählt:
 - a) die Vertreter der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Delegierten des Schützencollegiums
 - c) die Delegierten zur KSV-Delegiertentagung, des Sporttages und des Jugendsporttages des Regionssportbundes sowie städtischer Gremien
 - d) die Beisitzer des Gesamtvorstandes
 - e) der/die Leiter/in und der/die 1. Schießsportleiter/in der Jungschützenabteilung und der/die Jugendvertreter/in
 - f) der Schützenhauptmann
 - g) der Herold
 - h) der/die Pressesprecher/in
 - i) die Fahnenträger und ihre Begleiter
8. Die Abteilungen (§ 5) wählen ihre Leitungen in eigener Zuständigkeit. Die Wahlen der Abteilungsleiter/innen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 21

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gelder der Gesellschaft der Satzung und den Beschlüssen gemäß verwendet und ob die Einnahmen und Ausgaben belegt und richtig verbucht worden sind. Dazu sind die Jahresabrechnung und die Belege der Hauptkasse, der Schießkasse sowie der Abteilungen den Rechnungsprüfern/innen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese berichten der Versammlung über das Ergebnis der Prüfungen und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes Finanzen und des geschäftsführenden Vorstandes.
Außerdem haben die Rechnungsprüfer/innen das Recht, sich jederzeit die Abrechnungen nebst Belegen vorlegen zu lassen.
2. Für diese Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen gewählt und zwar für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§22

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer Verhandlung über eine Sache mit der er in Verbindung steht, oder an der er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines/einer Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können.
6. Der Ehrenrat kann als Strafen aussprechen:
 - a) Verwarnungen
 - b) Verweis
 - c) schwerer Verweis
 - d) Ausschluss
7. Gegen die Entscheidung steht dem/der Betroffenen das Recht der Berufung zu. Sie ist innerhalb von dreißig Tagen bei dem Ehrengericht des Kreisschützenverbandes Burgdorf einzulegen, das darüber endgültig entscheidet. Über die Möglichkeit der Berufung ist der/die Betroffene mit der Entscheidung zu unterrichten.
8. Der Ehrenrat entscheidet außerdem über Berufungen gegen Ausschlussentscheidungen des Gesamtvorstandes der Gesellschaft (§ 10, Ziffer 4 der Satzung).
9. Stellt der Ehrenrat fest, dass der Ausschluss nicht gerechtfertigt ist, hat er die Entscheidung des Gesamtvorstandes aufzuheben.

§ 23

Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf die beabsichtigte Satzungsänderung ist mit der Einladung zur der Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 24
Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen (gemäß § 15 der Satzung) beschlossen werden, zwischen denen höchstens ein Zeitraum von dreißig Tagen liegen darf. Der eindeutig formulierte Auflösungsbeschluss muss in beiden Versammlungen eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder erhalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandssprecher/in, der/die Stellvertreter/in und der Vorstand Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Sportschützenverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ersatzweise fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports.
3. Die Fahnen und Königsketten der Gesellschaft dürfen nicht veräußert werden. Sie sind der Stadt Lehrte zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 25
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr in ihrem Sinne zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ersetzen.

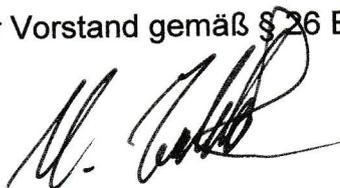
§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 17. Februar 2023 angenommen und ist somit in Kraft getreten.

Mit der Annahme dieser Satzung ist die Satzung vom 21. Februar 2020 außer Kraft getreten.

Lehrte, den 17. Februar 2023

Der Vorstand gemäß § 26 BGB



Vorstandssprecher
Uwe Kaddatz



Stellv. Vorstandssprecher
Christof Nöhre



Vorstand Finanzen
Reinhard Peter